Vergleichende Uebersicht der in Preussen, Sachsen, Baiern, Württemberg, Baden, Frankreich und Belgien bestehenden Bestimmungen über Budget, Staatsrechnung und Controle.

Von Geheimerath Freiherr v. **Czörnig** in Wien*).

Bei der Vornahme einer Vergleichung zwischen obengenannten Staaten drängt sich vor Allem die Wahrnehmung auf, dass sich dieselben in zwei deutlich gesonderte Gruppen abtheilen, in die deutsche und französische Gruppe.

Die deutschen Staaten sind auf dem Wege der Reform aus den früheren Zuständen des patriarchalischen Regimentes in die jetzige landständische Verfassung, welche in mehrfacher Nuancirung die Vermittlung zwischen absoluter und constitutioneller Regierungsform bildet, übergegangen. Es zeigen sich daher in ihren staatlichen Einrichtungen noch vielfache Spuren der ursprünglichen Zustände, welche der rationellen Durchbildung des vorhandenen Systems hemmend entgegenstehen.

In Frankreich und Belgien dagegen hatte die Revolution tabula rasa der früheren Zustände gemacht, man konnte auf dem geebneten Boden neue Institutionen aufbauen, und dabei mit der vollen Schärfe der logischen Consequenz, zugleich aber auch mit dem vielgegliederten und verschlungenen Apparat einer durchgreifenden Controlmaschine vorgehen. So unähnlich diese beiden Staaten in Beziehung auf ihre constitutionelle Entwicklung sind, so ähnlich sind sie einander in ihrer finanziellen Verwaltung, da in Belgien alle diesfälligen Einrichtungen aus der Periode der französischen Herrschaft herstammen.

---

*) Anm. d. Redaction. Der folgende Beitrag, die vergleichende Uebersicht der Resultate einer grösseren Darstellung, welche Freiherr von Czörnig im Auftrage des österreichischen Finanzministeriums über die in der Ueberschrift bezeichneten finanziellen Einrichtungen der genannten Staaten gefertigt hat. Wir beeilen uns, die uns gütigst zur Veröffentlichung überlassene Arbeit unverändert zum Abdruck zu bringen. — N. S. Durch ein Versehen, in Folge der Abwesenheit beider Redacteure vom Druckort, ist der obige, gleichwie der nächstfolgende Aufsatz, in Miscellentypen gesetzt worden, worüber die Redaction d. Ztschr. den sehr geehrten Verfasser um Entschuldigung an diesem Orte bitten zu sollen glaubt.

1. Finanzperiode.

In allen grösseren constitutionellen Staaten ist die einjährige Finanzperiode, trotz ihrer unbestreitbaren Unbequemlichkeiten, Praxis geworden, da die Repräsentation in der Bewilligung des Budgets die sicherste Handhabe gewährt, auf die Regierungsgewalt einen bestimmenden Einfluss zu gewinnen. So besteht die einjährige Finanzperiode in Preussen, Frankreich und Belgien. In den Mittelstaaten, wo die Landtage nicht alljährlich versammelt werden, ist die Finanzperiode eine längere, von zwei Jahren in Baden, von drei Jahren in Württemberg und Sachsen, von sechs Jahren in Baiern. Letzterer Staat verfällt hiermit in das andere Extrem der Unsicherheit der Budgetansätze, welche auf sechs Jahre hinaus vorhinein nicht mit Sicherheit zu bestimmen sind. Desshalb hat auch bereits die Kammer der Abgeordneten mehrmals, erst wieder im letzten Landtage auf eine Abkürzung der Finanzperiode angetragen, allein die Regierung, sich auf eine Bestimmung der Verfassung stützend, ist bisher stets dagegen gewesen, weil die lange Dauer der Periode die Uebertragung der Ausgaben von einem Jahre auf das andere erleichtert, und die (bei anfänglicher zu niedriger Schätzung) stets steigenden Einnahmen die Mittel zu einer Vermehrung der (nachträglich bewilligten) Ausgaben ohne Störung des Gleichgewichts darbieten.

2. Verwaltungs- und Rechnungsjahr.

Das Verwaltungsjahr ist allenthalben auf eine zwölfmonatliche Dauer beschränkt, die aber an einem verschiedenen Zeitpunkte beginnt, in Preussen, Frankreich, Belgien, Sachsen und Baden am 1. Jänner, in Württemberg am 1. Juli, in Baiern am 1. October. Da es geradezu unmöglich ist, dass alle vorgesehenen Einnahmen und Ausgaben bis zum letzten Tage des Verwaltungsjahres realisirt werden, so hat man das Finanz- oder Rechnungsjahr meist noch um einige Monate ausgedehnt, indem man gestattete, dass Einnahmen, deren Rechtstitel noch aus dem Verwaltungsjahre stammt, und Ausgaben zur Deckung von Forderungen, die bereits in dem Verwaltungsjahre entstanden sind, wenn beide nicht bis zum Schlusse des Verwaltungsjahres realisirt werden konnten, noch in die Rechnung für letzteres aufgenommen werden können, falls sie nur in den auf das Verwaltungsjahr nächstfolgenden Monaten bewerkstelligt werden. Es ist diess einfach eine legale Fiction, zu der man greift, um eine leichtere Uebersicht der Gebahrung für das Verwaltungsjahr zu gewinnen; die Berechtigung für Einnahme und Ausgabe muss immer innerhalb des Verwaltungsjahres liegen, nur die Thatsache der Realisirung und der materiellen Verrechnung liegt ausserhalb derselben. Die Dauer der Zeit, innerhalb welcher nachträglich noch solche Realisirungen und Verrechnungen für das vorausgegangene Verwaltungsjahr gestattet werden, ist für Einnahmen und Ausgaben (zuweilen auch für die verschiedenen Kassen) nicht immer dieselbe, und wechselt auch an und für sich in den

einzelnen Staaten. Der Zweck dieser Einrichtung bleibt immer der, dass die von den Kassen zu legende Rechnung möglichst ohne Einnahme- und Ausgabereste abschliessen könne. In Preussen verrechnen Einnahme und Ausgabe des Verwaltungsjahres die Specialkassen noch bis zum 31. Jänner, die Provinzialkassen bis zum 15. Februar, die General- und Centralkassen bis zum 15. März. In Sachsen erstreckt sich das Rechnungsjahr doch nur für die Centralkassen und einige wichtigere andere Kassen bis zum 31. Jänner. Baiern dehnt das Rechnungsjahr für die Einnahmen auf weitere drei Monate, für die Ausgaben auf weitere sechs Monate aus. Die Einrichtung in Frankreich gestattet bezüglich der Geldgebarung das Rechnungsjahr für die Einnahmen bis 31. Juli, für die Ausgaben bis 31. August auszudehnen. Am umfassendsten ist das Rechnungsjahr in Belgien, wo es für Einnahmen und Ausgaben bis zum 31. October des nächstfolgenden Sonnenjahres dauert. In Baden fällt das Rechnungsjahr mit dem Verwaltungsjahre zusammen, und es wird dort die Evidenz der ein Verwaltungsjahr betreffenden, aber nach Schluss desselben erfolgenden Einnahmen und Ausgaben in sehr einfacher und zweckmässiger (wohl aber nur mehr für einen kleineren Staat berechneten) Weise durch die Art der Anordnung der vierteljährigen Kassenausweise hergestellt. Die Verrechnung der Einnahmen und Ausgaben, welche ein bestimmtes Verwaltungsjahr betreffen, aber erst nach dem Schlusse des Rechnungsjahres realisirt werden, erfolgt zunächst in der Art, dass beide dem laufenden Verwaltungsjahre, in welchem sie erfolgen, zu Gute kommen und zur Last fallen, ohne dass hiefür der Voranschlag eine Vorsehung getroffen hätte. Da jedoch hierdurch in entfernter Zeit möglicher Weise sich eine bedeutende nicht vorgesehene Ausgabe auf ein Jahr concentriren könnte, wodurch die Finanzverwaltung in Verlegenheit käme, so ist in Frankreich und Belgien die gesetzliche Vorsicht getroffen, dass solche zur Deckung der Forderungen der Staatsgläubiger bestimmte Ausgaben nur in den nächsten vier Jahren nach Ablauf des Verwaltungsjahres, zu welchem sie gehören (also nach ungefähr 3½ Jahren nach Ablauf des bezüglichen Rechnungsjahres) ohne weitere Ermächtigung für das laufende Verwaltungsjahr in Rechnung gestellt und realisirt werden können. Nach Ablauf dieser Periode verfallen sie durch Verjährung zu Gunsten der Regierung, mit Ausnahme gewisser gesetzlich bestimmter Fälle, wo der Staatsgläubiger sein Recht nicht geltend machen kann. Aber auch in diesen Fällen muss nach Ablauf der fünfjährigen Periode (wenn man das Verwaltungsjahr mit einbezieht) für eine solche Ausgabe ein neuer Credit in dem Budget bewilligt und überhaupt so vorgegangen werden, als ob es sich um eine neue Ausgabe handelte.

3. Form des Budgets.

Ursprünglich waren alle Budgets Nettobudgets.

Man betrachtete eben den Staatshaushalt wie einen grossen aus

mehreren Geschäftsführungen bestehenden Privathaushalt, in welchem jede Geschäftsführung die zur Erzielung eines Ertrages nothwendigen Ausgaben vorweg in Abzug bringt, und nur die erübrigenden Ueberschüsse, die reinen Einnahmen zur Bestreitung der Kosten des Gesammthaushaltes abliefert. In den Mittelstaaten, die dem patriarchalischen Ursprung am nächsten geblieben sind, in Sachsen, Baiern und Württemberg besteht das Nettobudget noch in Uebung. Allerdings kommen hierbei auch in angefügten Specialausweisen die Einhebungskosten und sohin die Brutto-Einnahmen zur Kenntniss und Verwilligung der Stände, da aber das Budget nur auf die Einnahme und Ausgabe der Haupt-Staatskasse Bezug nimmt, so ist Voranschlag und Rechnungslegung sehr erleichtert. Da aber ein solcher Vorgang niemals ein genaues Einsehen in die gesammte Finanzgebarung gewährt, auch mit den Lehren der Finanzwissenschaft im Widerspruche steht, so kam allmälig, namentlich in grossen Staaten, die Praxis auf, dass die Gesammteinnahmen und die Gesammtausgaben getrennt zu behandeln seien, und dass sohin die Ausgaben (wenn auch in gesonderter Reihenfolge) sowohl die für die eigentlichen Staatszwecke verwendeten Gelder, als auch die Kosten der Einhebung der Einnahmen und der Verwaltung der Einnahmezweige zu umfassen haben. Diess geschieht in Preussen, Baden, Frankreich und Belgien, in den beiden letzteren Staaten mit der strengsten Auslegung, dass jede Staatseinnahme, von welcher Natur sie immer sei, in die Central-Finanzcasse einzufliessen hat, und von derselben jede Staatsausgabe unmittelbar oder mittelbar zu bestreiten ist.

4. Inhalt des Budgets.

Die Aufstellung und Behandlung des Budgets ist unstreitig die wichtigste Operation im constitutionellen Staatsleben, dessen Mechanismus vielfach durch das Budget bedingt wird. Es ist daher erklärlich, dass aller durch die Lehren der Erfahrung erleuchtete Scharfsinn aufgeboten wurde, einerseits um der Staatsverwaltung die Gebarung innerhalb des Budgets so leicht und bequem als möglich zu machen, und andererseits um die Staatsverwaltung in so enge Schranken als möglich bei der Verwendung der Staatsgelder zu schnüren, und der Bewilligung der Gelder durch die Volkskammer den grösstmöglichsten Einfluss zu gewähren. Es ist in dem Masse der hiermit bestimmten Rechte häufig der Unterschied zwischen constitutionellem und parlamentarischem Regime gefunden worden, doch nicht ganz mit vollem Rechte, da gerade in England, dem parlamentarischen Musterstaate, das Haus der Gemeinen bezüglich der Staatseinnahmen nur bei einer Veränderung der bestehenden Auflagen und bezüglich der Ausgaben ebenfalls nur ein beschränktes Bewilligungsrecht, nämlich mit Ausnahme der aus dem consolidirten Fond bestrittenen Ausgaben (d. i. nahezu der Hälfte der Gesammtausgaben), hat. Immer aber ist es sicher, dass es eine der Hauptstützen einer kräftigen Regierung (nicht

sowohl in finanzieller als in politischer Beziehung) ist, wenn die einmal bewilligten (oder bei dem Entstehen der Verfassung bestandenen) Auflagen keiner weitern legislativen Zustimmung zur Forterhebung bedürfen. Ein absolutes Recht der Verwilligung durch die Volkskammer macht den Bestand der Regierung von einem Votum der Kammer abhängig, oder was auf dasselbe hinausläuft, untergräbt die Existenz der Kammer, da in dem Widerstreite, ob die Regierung ohne Kammer oder die Kammer ohne Regierung die Leitung des Staats an sich ziehen könne, bisher noch stets die erste Alternative eingetreten ist, so lange überhaupt noch von einer Regierung die Rede war. Auf dem Felde der Staatsausgaben dreht sich der Streit meist darum, wie weit die Regierung ermächtigt ist, Gelder, die für einen bestimmten Zweck bewilligt sind, wenn sie dafür nicht erforderlich werden, für einen andern Zweck zu verwenden. Es ist nicht zu läugnen, dass die eigentliche Staatscontrole, welche die Legislative ausübt, in dieser Bestimmung liegt, und dass ohne eine solche Bestimmung die Staatscontrole auf einen Formalismus hinausläuft, sowie andererseits zugegeben werden muss, dass eine zu grosse Beschränkung der Regierung in dieser Beziehung bei der im steten Flusse begriffenen Gestaltung der Thatsachen gar nicht practisch durchführbar ist, daher entweder zu einer Ueberlistung oder zu offenem Gewaltbruche führen muss. Immer aber wird sich der Kampf um diesen Punkt drehen und von dem Erfolge desselben der mehr oder minder sichere Gang der Regierung, die grössere oder geringere Gewalt der Repräsentative abhängen. Man hat in der Praxis einen Mittelweg darin zu finden gesucht, dass man das Budget in Hauptabtheilungen (Sectionen oder Titel) und Unterabtheilungen (Capitel) sonderte, und der Regierung zwar die Ermächtigung liess, innerhalb der Capitel Uebertragungen vorzunehmen, dass sie aber die Credite für ein Capitel nicht für die Ausgaben eines andern Capitels verwenden konnte. Bei guter gegenseitiger Stimmung wird sich die Vereinbarung von selbst machen, bei gespannter Lage wird es hier stets Streit geben. Selbstverständlich hängt dabei von dem Umfange, welchen man den einzelnen Capiteln gibt, vieles ab, so wie auch die Regierung dabei im Vortheile ist, indem sie sich, bei gewissenhaftem Vorgange, stets auf die Gewalt der Umstände berufen kann, und der Repräsentative am Ende nichts erübrigt, als unter Verwahrungen für die Zukunft die Verwendung in der endlichen Regelung der Staatsrechnung zuzugestehen, da kein Minister-Verantwortlichkeitsgesetz erlassen werden dürfte, das so weit geht, um die Sanction der Verantwortlichkeit auch auf solche Alterirung der Verwendung auszudehnen. Wichtiger ist der Anlass, wo es sich um die Verwendung nicht verwilligter Summen für ganz neue, im Budget nicht vorgesehene Zwecke oder um namhafte Ueberschreitung der Verwilligungen handelt. Auch hier hat der constitutionelle Mechanismus Klappen geöffnet, welche gestatten, den Thatsachen ihr Recht zu geben, und es ist dieses in beiderseitigem Interesse sehr weise; denn wo drin-

gende Thatumstände und verbriefte Rechte in Conflict gerathen, da sind es, so sehr diess zuweilen zu beklagen sein mag, die letztern, welche geringere Widerstandskraft in sich tragen. Eben desshalb ist es gerechtfertigt, solche Conflicte vorherzusehen, und deren gesetzmässige Ausgleichung möglich zu machen.

Doch es ist hier nicht der Ort, in die Geschichte und die Politik des Budgetwesens einzugehen, wesshalb es hier genügt, die vorzüglichsten auf die Staatsrechnung Einfluss nehmenden Verhältnisse der Budgets aufzuzählen. Die Budgets werden nach Capiteln, zuweilen auch nach Untertheilungen derselben (Paragraphen etc.) votirt, in Frankreich jedoch erfolgt die Votirung der Ausgaben nach ganzen Sectionen (die gewöhnlich mehrere Millionen, einzelne davon selbst bis nahe an 700 Millionen Franken ausmachen). Eben dort kann kein Amendement zur Discussion des gesetzgebenden Körpers kommen, welches nicht zuvor bei der Finanz- oder Budgetcommission angemeldet, und von dieser mit Zustimmung des Staatsrathes angenommen worden ist. Das Budget wird in der Regel der zweiten Kammer zuerst vorgelegt und dieser ein entscheidender Einfluss darauf gewährt. So kann in Preussen, Baden und Belgien die erste Kammer das Budget nur im Ganzen annehmen oder verwerfen, in Frankreich hat ebenfalls der Senat nur zu erklären, dass er sich dem Finanz-Gesetzesentwurfe nicht widersetzt, und derselbe der Constitution gemäss ist. Ausser dem Budget werden in einigen Staaten noch besondere Vorlagen gemacht, die in andern in dem Budget selbst begriffen sind. Diess geschieht hauptsächlich in den deutschen Mittelstaaten, welche ein sehr bedeutendes Staatsvermögen in Gütern und Verkehrsanstalten haben, worüber, sowie zuweilen auch über die Staatsschuld, abgesondert gebart wird. So wird in Sachsen der Domänenfond besonders ausgewiesen, und die Staatsschuld mit Zuziehung des ständischen Ausschusses besonders verwaltet, in Baiern der Fond der Staatsschulden-Tilgungsanstalt und der Grundrenten-Ablösungskasse, in Württemberg die sogenannte Grundstocksverwaltung (die Verwaltung des immobilen Staatseigenthums einschliesslich der Verkehrsanstalten), in Baden das Budget der ausgeschiedenen Verwaltungszweige (die Verkehrsanstalten mit der Eisenbahnbau- und Eisenbahn-Schuldentilgungskasse umfassend) und die Grundstocksverwaltung. In Frankreich kommen ausserhalb des Budgets keine Vorlagen vor, doch werden innerhalb des Budgets gewisse Theile ausgeschieden, und mehr oder weniger selbstständig behandelt, wie die Gebarung der Departemental- und Communal-Verwaltung, soweit der Staat sie bestreitet (d. i. der Service sur ressources spéciales), die Verwaltung der dotirten Dienstzweige (services rattachés pour ordre), wie die Armeedotationskasse, Marine-Invalidenkasse, Ehrenlegion etc.; ferner wird auch die Staatsschuld sammt den damit zusammenhängenden Zweigen der Amortissements, der Pensionen etc., wenn nicht im Budget, doch bei der Ausübung der Controle abgesondert be-

handelt. Selbst in Belgien gibt es die Abtheilung der services speciaux innerhalb des Budgets, welche besonders behandelt wird.

Was die Uebertragungen betrifft, so sind diese in Belgien ganz untersagt, worüber der Rechnungshof wacht, in Preussen ist es eine noch schwebende Frage, wie weit der Regierung eine Uebertragung gestattet sei, inzwischen gilt natürlich die laxere Praxis. In Frankreich kann der Minister innerhalb des Capitels nach Belieben das Virement vornehmen, selbst von einem Capitel auf das andere kann mit kaiserl. Decrete das Virement erfolgen. Dieser Gestattung liegt natürlich die Voraussetzung zum Grunde, dass dort, wo die Summe entnommen werden soll, dieselbe entbehrlich sei, und keine gesetzliche Verwendung finde.

Die Praxis hat sich aber an diese Schranke nicht gebunden, und man hat namentlich im Kriegsministerium grosse Summen vom Solde und der Bedeckung anderer sicherer, nur später zur Auszahlung gelangender Ausgaben anderweitig verwendet, wodurch natürlich die Nothwendigkeit herbeigeführt wurde, dass die dadurch entstandene Lücke durch eine zweite Geldbewilligung für denselben Zweck ausgefüllt wurde, während die Ausgabe, welche mit der zuerst bewilligten Summe bedeckt worden, sich der Bewilligung gänzlich entzog. Diese Praxis erlitt aber so scharfen Tadel, dass sie wohl kaum mehr, wenigstens in solchem Umfange, zur Anwendung gelangen wird.

In den deutschen Mittelstaaten, welche eine mehrjährige Finanzperiode haben, entsteht dadurch eine grosse Erleichterung, dass sie Ausgaben oder Verwendung von Einnahmen von einem Jahre derselben Periode in das andere ohne weitere Ermächtigung übertragen können, nur darf die Summe für die gesammte Finanzperiode nicht überschritten werden, und darf eine solche Uebertragung nicht von dem letzten Jahre einer Finanzperiode auf das erste Jahr der neuen Finanzperiode erfolgen. In Baiern und Sachsen ist man hierbei unbeschränkter, während in Württemberg und Baden diessfalls eine grössere Reserve herrscht.

Das Finanzgesetz enthält die gesetzliche Sanction für das Budget. Gewöhnlich werden darin nur die Hauptsummen der Einnahmen und Ausgaben ausgedrückt, die in der Erhebung der Auflagen vorkommenden Aenderungen kundgemacht, oder die Fortdauer der bestehenden Auflagen angeordnet, und einige besondere Bestimmungen hauptsächlich in Betreff der schwebenden Schuld, wodurch der Kassendienst sicher gestellt wird, beigefügt [1]). Zuweilen enthält das Finanzgesetz, wie in Frankreich, mehrere Beilagen mit Uebersichten, das Budget selbst aber wird demselben in der Regel nicht beigefügt. In Belgien besteht die Eigenthümlichkeit, dass für jeden Dienstzweig ein eigenes Budget und ein eigenes Finanzgesetz vorbereitet und erlassen wird, wesshalb es jährlich daselbst 11 Budgets und eben so viele Finanzgesetze gibt.

---

[1]) In Sachsen handelt das Finanzgesetz nur von den zu erhebenden Steuern.

5. Staatsrechnung.

Obwohl hinsichtlich der Staatsrechnung in allen constitutionellen Staaten derselbe Zweck mit nahezu den gleichen Mitteln angestrebt wird, so zeigt sich doch hierbei hinsichtlich der Form und des Geschäftsganges eine grosse Mannigfaltigkeit. Schon in der ersten Grundlage, was eigentlich zu verrechnen und nachzuweisen ist, tritt der Unterschied zwischen den deutschen Staaten und Frankreich mit Belgien hervor. Ursprünglich wurde in den deutschen Staaten der gesammte Staatsaufwand zunächst von dem Domanialvermögen des Regenten bestritten, und Steuern wurden nur für bestimmte, anfänglich nur für vorübergehende, dann aber auch für bleibende Zwecke bewilligt. Da ergab es sich nun von selbst, dass man den Landständen gegenüber sich über die gehörige Verwendung der bewilligten Auflagen ausweisen musste, während der übrige Staatsaufwand selbstverständlich keiner Controle unterlag. Diess hat sich nun bei der wachsenden Höhe der Steuern und den erweiterten Volksrechten wesentlich geändert, die Grundlage ist aber noch immer erkennbar. Denn noch immer besitzen die deutschen Mittelstaaten (selbst auch der preussische Staat) ein sehr bedeutendes, meist trefflich verwaltetes Domanialvermögen, welches durch die hinzugekommenen Verkehrsanstalten, namentlich die Staatseisenbahnen, einer ansehnlichen Vermehrung entgegengeht, sobald die Amortisation der Baukosten vollendet sein wird. Dieses Staatsvermögen wird, als Grundstock, besonders verwaltet und nachgewiesen, der Ertrag daraus reicht hin, das Dritttheil, ja sogar die Hälfte, sämmtlicher Staatsausgaben zu bedecken. Bei der eigentlichen Staatsrechnung über Einnahme und Ausgabe aber besteht noch immer die Form, dass sich die Regierung hierbei über die »Verwendung der bewilligten Steuern« ausweise. In Frankreich und Belgien besteht zwischen den verschiedenen Arten von Einnahmen und Ausgaben kein Unterschied und es werden dieselben in gleicher Weise für jedes Jahr bewilligt und für jedes Jahr verrechnet. Preussen hat zwar den Ertrag seiner Domänen und Forste in das allgemeine Budget einbezogen, denselben aber immer nach einer besonderen, den ersten Platz in gesonderter Stellung angewiesen. In Preussen wird auch daran festgehalten, dass die beim Entstehen der Verfassung bestandenen Auflagen und Steuern keiner neuen jährlichen Bewilligung bedürfen.

Was nun die Entstehung der Staatsrechnung betrifft, so werden allenthalben die ersten Elemente hierzu von den mit der Einhebung und Verausgabung der Staatsgelder betrauten Organen geliefert, indem sie in gewissen periodischen Zeitabschnitten, monatlich, vierteljährig oder ganzjährig, ja selbst für eine längere Finanzperiode Rechnung über ihre Gebarung legen, welche Rechnung sich auf den Inhalt der von ihnen geführten Bücher (Journale, Hauptbücher, Register etc.) stützen muss.

Die monatlichen Ausweise sind meist summarisch, und beziehen sich gewöhnlich nur auf die Controle der Cassengebarung. Die vierteljährigen

Ausweise dagegen bilden in den meisten Staaten die Grundlage der Jahresrechnung. Sie enthalten in der Regel alle zur Beurtheilung der Gebarung und zur Vergleichung derselben mit dem Voranschlage erforderlichen Daten, nämlich für das bezügliche Amt oder die bezügliche Kasse den Budgetansatz oder Voranschlag in Einnahme oder Ausgabe, die wirklich erfolgte Einnahme oder Ausgabe, und den gegen den Voranschlag erübrigenden Rest in Einnahme oder Ausgabe. Damit bei dem Fortgange der Zeit die Evidenz immer hergestellt bleibe, ist es gewöhnlich, dass der Ausweis für das zweite Quartal die beiden ersten, jener für das dritte Quartal die drei ersten Quartale, und jener für das vierte Quartal das ganze Jahr umfasst. Aus diesen vierteljährigen Nachweisungen werden dann die Jahresrechnungen zusammengestellt und der weiteren Controle unterzogen.

Im Allgemeinen verfolgen die Staatsrechnungsvorlagen eine doppelte Richtung, je nach dem rechnungsmässigen und dem administrativen Zwecke, und lassen sich in zwei besondere Gruppen sondern. Es sind dies nämlich eigentliche Rechnungen der mit Staatsgeldern gebarenden Organe und Auszüge daraus. Die eigentlichen Rechnungen werden von den gedachten Organen am Schlusse des Verwaltungsjahres (oder der Finanzperiode) gelegt und mit den erforderlichen Belegen ausgestattet an die Examinationsbehörde zu dem Behufe eingesendet, damit diese die Gebarung des Rechnungslegers prüfe, und wenn sie in der Ordnung befunden worden, den Rechnungsleger entlaste, andernfalls aber denselben zur Rechtfertigung seiner Rechnung verhalte. Aus den diesen Rechnungen zu Grunde liegenden Büchern werden aber überdiess monatliche oder vierteljährige Auszüge verfasst und den vorgesetzten Verwaltungsbehörden vorgelegt, welche theils zum administrativen Gebrauche, theils zur Vergleichung mit den Ergebnissen der Einzelrechnungen sohin zur Controle namentlich der anweisenden Behörden (der Verwaltungsämter) dienen, um daraus zu entnehmen, ob diese bei der Gebarung mit den Staatsgeldern die bestehenden Vorschriften beobachtet haben. Diese Auszüge werden dann am Schlusse des Jahres zu Uebersichten über den einzelnen Verwaltungszweig, sohin über den gesammten Staatshaushalt (d. i. zu Jahresrechnungen) vereinigt, und gewähren die Grundlage für die Vornahme der Staatscontrole.

In diesen beiden Gattungen von Rechnungsvorlagen wird dann die weitere Unterscheidung festgehalten und durchgeführt, ob die darin nachgewiesene Gebarung das Rechnungsjahr, dessen Namen die Rechnung trägt, oder ob sie frühere Rechnungsjahre, oder selbst ein künftiges Rechnungsjahr (welches letztere nur in Frankreich und Belgien vorkommt) betreffen. Dieses ist besonders dort nothwendig, wo das Rechnungsjahr über das Verwaltungsjahr hinausreicht. Daraus werden dann abgeleitet die Rechnungen für das Rechnungsjahr uud jene für das Verwaltungsjahr. Die Rechnungen für das Rechnungsjahr sind

definitive Rechnungen, welche alle Einnahmen und Ausgaben umfassen, welche dasselbe betreffen, mögen sie nun im Verwaltungsjahre, wovon das Rechnungsjahr den Namen trägt, oder in dem nachfolgenden Verwaltungsjahre realisirt worden sein. Die Rechnungen für das Verwaltungsjahr umfassen alle Einnahmen und Ausgaben, welche in demselben bewerkstelligt worden sind, mögen sie für Rechnung eines früheren oder des laufenden Rechnungsjahres bewerkstelligt worden sein, mit Einschluss der am Beginne des Verwaltungsjahres vorhandenen Einnahme- und Ausgabereste. Diese Rechnung ist eine provisorische und so eingerichtet, dass sich darin die Einnahmen und Ausgaben für das verflossene Rechnungsjahr von jenen des laufenden Rechnungsjahres abgesondert entnehmen lassen.

Eine weitere Sonderung der in diesen Rechnungen eingestellten Ziffern besteht darin, dass für jede Rubrik die betreffenden Ansätze des Voranschlages, die wirklich geleistete Einnahme und Ausgabe und die Reste zu Ende des Jahres besonders nachgewiesen werden; in Frankreich und Belgien wird diese Sonderung noch weiter in der Richtung fortgeführt, dass bei den Einnahmen neben den Budgetansätzen (dem Voranschlage) auch die Gebührenschuldigkeit, bei den Ausgaben die liquidirten, dann die liquidirten und angewiesenen Forderungen der Staatsgläubiger in eigenen Rubriken nachgewiesen werden.

Zur deutlicheren Uebersicht aller dieser Vorgänge ist es erforderlich, hier die wesentlichen Bestimmungen für die einzelnen Staaten zu recapituliren. In Preussen werden von den Cassen nebst den summarischen monatlichen Extracten vierteljährige Extracte vorgelegt, deren letzter, der Finalextract, die Resultate der Cassenverwaltung während des ganzen Jahres enthält und die Grundlage der von der Casse zu legenden Jahresrechnung, welche mit dem Finalextracte übereinstimmen muss, bildet. Die Jahresrechnung umfasst aber noch einige rechnungsmässige Posten mehr; sie enthält nämlich 1. die Soll-Einnahme (Ausgabe) nach dem Voranschlag; 2. den Zugang, d. i. die Ueberschreitung des Voranschlages in Einnahme oder Ausgabe; 3. den Abgang gegen den Voranschlag; 4. die rechnungsmässige (aus 1—3 abgeleitete) Soll-Einnahme oder Ausgabe; 5. den Einnahme- oder Ausgaberest gegen die rechnungsmässige Soll-Einnahme oder Ausgabe.

Die Finalextracte (oder Finalabschlüsse) gelangen im Wege der Provinzialbehörden an den Verwaltungschef (Minister), welcher daraus die dem Landtage vorzulegende Staatsrechnung zusammenstellt. Die Jahresrechnungen sammt Belegen werden der Oberrechenkammer zugesendet, welche darnach die ihr gleichfalls von dem Verwaltungschef übermittelte Staatsrechnung bescheinigt, dass sie mit den Resultaten der von ihr revidirten Jahresrechnungen übereinstimmen. Die so bescheinigten Staatsrechnungen werden dem Finanzminister mitgetheilt, welcher daraus mit Hinzufügung seiner eigenen (ebenfalls bescheinigten) Staatsrechnung

die Hauptrechnung über den Staatshaushalt des Jahres zusammenstellt. Dieselbe wird dann mittelst königlicher Ordre dem Landtage vorgelegt.

Die Rechnungslegung in den deutschen Staaten ist dadurch sehr vereinfacht, dass sie meist Nettobudgets und eine längere Finanzperiode haben.

In Sachsen legt jedes Organ, welches mit Staatsgeldern gebarte, insbesondere die Cassenverwaltungen am Schlusse der Finanzperiode Rechnung, wozu ihnen eine bestimmte Frist vorgezeichnet ist; diese Rechnungen werden sammt den dazu gehörigen Belegen an die ihnen vorgesetzte Examinationsbehörde eingereicht. Die bei den einzelnen Ministerien bestehenden Buchhaltungen entnehmen daraus das Material für die Aufstellung der Rechnungen des bezüglichen Dienstzweiges, und übersenden es an das Finanzministerium, welches dasselbe mit Einschluss desjenigen für das eigene Ressort (in welches die gesammten Staatseinnahmen fallen) zu einer Hauptzusammenstellung nebst Erläuterung und Vergleichung mit dem Voranschlage, d. i. zu dem eigentlichen Rechenschaftsberichte verarbeiten lässt. Diesem schliessen sich die Uebersichten über das Mobiliarvermögen, über den Immobiliarbesitz und die Cassenbestände der Centralkassen an, wozu noch die Rechenschaftsablegung über den Domänenfond kömmt. Der Rechenschaftsbericht wird durch das Staatsministerium dem Könige vorgelegt und von diesem an die Stände geleitet.

In Baiern legt jedes Amt, welches Staatsgelder einnimmt oder verwendet, am Schlusse eines jeden Verwaltungsjahres Rechnung. Diese Rechnungen der Unterämter werden von den Mittelstellen (Kreisfinanzkammern oder specielle Mittelstellen) mit der eigenen Rechnung in eine Hauptrechnung zusammengefasst, und letztere wird an den obersten Rechnungshof geleitet, welcher daraus die General-Finanzrechnung für jedes Jahr zusammenstellt und letztere dem Finanzministerium vorlegt. Das Finanzministerium lässt daraus summarische Uebersichten (oder Nachweisungen) über die Staatseinnahmen und deren Verwendung verfassen, welchen als Beilagen die summarischen Ergebnisse der Hauptrechnungen mit den Erläuterungen über ihre Abweichung vom Budget angefügt sind. Diese Nachweisungen werden vom Finanzminister mittelst Vortrages dem Könige vorgelegt, und sodann mit einem Auszuge dieses Vortrages nach erfolgter königl. Ermächtigung an den Landtag geleitet. Da der Landtag in der Regel nur jedes dritte Jahr zusammentritt, so erhält derselbe gewöhnlich drei Jahresnachweisungen, doch jede abgesondert. Die General-Finanzrechnung verbleibt bei dem Finanzministerium, doch wird sie dem Finanzausschusse der Kammern und beziehungsweise ihren Referenten nach Wunsch zur Einsicht mitgetheilt.

In Württemberg ist in der Staatshauptkasse die gesammte Einnahme des Staates vereinigt, und werden von derselben die sämmtlichen Staatsausgaben, der Elementaraufwand der Hebekosten ausgenommen,

bestritten. Die Rechnung der Staatshauptkasse fasst daher die Resultate der gesammten Finanzverwaltung zusammen. Die Staatshauptkasse sowohl, als alle Specialkassen legen jährlich Rechnung, welche Rechnungen an die Ober-Rechnungskammer gelangen. Der Rechnungsabschluss der Staatshauptkasse (deren Vorstand der Director der Oberrechnungskammer ist) insbesondere wird auf directe Anordnung der Oberrechnungskammer zusammengestellt. Die letztere erstattet über die Ergebnisse des Abschlusses Bericht an den Finanzminister; letzterer trägt darauf dem Könige den wesentlichen Inhalt des Berichtes vor, setzt den Bericht bei dem geheimen Rathe und den übrigen Ministerien in Umlauf und bringt sodann die Ergebnisse des Rechnungsabschlusses mit Erläuterungen und Vergleichungen zu dem Voranschlage zur Kenntniss der Landstände, und wenn diese nicht versammelt sind, zur Kenntniss des ständischen Ausschusses. Die Landstände (bez. der Ausschuss) verlangen nach Bedarf die einzelnen Staatsrechnungen auf kurzem Wege unmittelbar von der Oberrechnungskammer, beschränken sich aber meist auf die Prüfung der Rechnungen der Staatshauptkasse selbst, der Ministerialkassen und der Rechnungen der grösseren Staatsanstalten. Dasselbe Verfahren gilt für die Rechnungen der Grundstocksverwaltung. Bei Nachweisung der Rechnungsergebnisse wird sehr in das Detail gegangen, doch werden die Rechnungsabschlüsse selbst nicht gedruckt.

In Baden besteht eine sehr wohl geordnete Einrichtung des Staatsrechnungswesens, und man hat sich daselbst die zweckmässigen Formen der französischen Staatsrechnung angeeignet. Jede Staatskasse hat über ihre Gebarung ein Journal (Tagebuch) und ein Hauptbuch zu führen; dieses Hauptbuch, d. i. die nach den vorgeschriebenen Haupt- und Unterabtheilungen geordneten Aufzeichnungen aller einzelnen Einnahmen und Ausgaben einer Kasse, ist deren Rechnung.

Das Hauptbuch oder die Rechnung enthält vier Theile, die Rückstandsrechnung (für Reste aus der vorangegangenen Rechnung), die Etatsrechnung vom laufenden Jahre, die Etatsrechnung früherer Jahre (mit zwei Unterabtheilungen für das nächstvorangegangene und für die Gesammtheit der früheren Jahre), endlich die Rechnung der durchlaufenden Posten. Die Rechnung zeigt überall das Soll was einzunehmen oder auszugeben war, das Hat was wirklich eingenommen oder ausgegeben wurde, endlich den Rest der noch zu bewirkenden Einnahmen und Ausgaben. Diese Rechnung wird nach Ablauf eines jeden Jahres mit den erforderlichen Belegen der vorgesetzten Behörde zur Prüfung übergeben. Ausserdem haben die Staatskassen monatliche Kassebestands-Ausweise und vierteljährige Rechnungsauszüge (wobei in jedem folgenden Vierteljahre die früheren einbezogen werden) aus dem Hauptbuche nach den vier Rechnungsabtheilungen und den vorgeschriebenen Titeln und Rubriken summarisch, d. i. die Beträge jeder Rubrik in einer Summe dar-

gestellt, zu liefern. Diese monatlichen und vierteljährlichen Auszüge aus den Rechnungsbüchern werden von den Mittelstellen und den Ministerien zu einem Gesammtbilde über den Kassenstand bezüglich die Rechnungsergebnisse der einzelnen Verwaltungszweige, endlich von der Buchhaltung des Finanzministeriums zu einem Gesammtbilde über den Kassenbestand und die Rechnungsergebnisse des ganzen Staatshaushalts zusammengestellt, und bilden so am Schlusse des vierten Quartals die Hauptjahresrechnungen der einzelnen Verwaltungszweige und des gesammten Staatshaushaltes. Hierbei wird die Eintheilung in die Rechnung für den allgemeinen Haushalt und für die ausgeschiedenen Verwaltungszweige der Verkehrsanstalten beobachtet.

Die Vergleichung der Jahresergebnisse mit dem Voranschlage, welche in den andern Staaten in den Rechnungen selbst geschieht, bildet in Baden den Gegenstand einer besonderen Nachweisung.

Die Buchhaltungen der Mittelstellen und der Ministerien verfassen eine vergleichende Darstellung, worin die nach Titeln und Rubriken geordneten Ergebnisse des Haushaltes je für ein Jahr, dann für die beiden Jahre einer Budgetperiode den gleichen Ansätzen des Voranschlages gegenüber gestellt und die Abweichungen erläutert werden. Die vergleichende Darstellung weicht übrigens von den aus den vierteljährigen Auszügen zusammengestellten Hauptrechnungen (in der Budgetsprache summarische Auszüge genannt) darin ab, dass letztere die Gebarung im Jahre, erstere die vergleichende Darstellung aber, weil sie sich nach dem Voranschlage richtet, die Gebarung für das Jahr nachweisen. Die vergleichende Darstellung entnimmt daher aus der Hauptrechnung nur die für das laufende Jahr ausgewiesenen Einnahmen und Ausgaben, fügt aber denselben aus der Hauptrechnung für das nächstfolgende Jahr die Einnahme und Ausgabe, welche in demselben für das Vorjahr erfolgte, bei. (Es ist dieses dieselbe Einrichtung, welche in anderer Form in Frankreich mit der Nachweisung für die année und das exercice besteht.) Daraus folgt, dass die an die Stände zu machende Vorlage der Hauptstaatsrechnung um ein Jahr weiter geht, als die vergleichende Darstellung.

Aus den von den Mittelstellen zusammengesetzten vierteljährigen Uebersichten bereiten die einzelnen Ministerien die Hauptjahresrechnung für ihren Verwaltungszweig und das Finanzministerium aus der Vereinigung dieser Zusammenstellungen für sämmtliche Verwaltungszweige die Jahreshauptrechnung für den gesammten Staatshaushalt oder die Hauptstaatsrechnung. Sowohl die Hauptstaatsrechnung mit den Hauptjahresrechnungen, als die vergleichende Darstellung sammt Erläuterungen werden den Ständen zur Prüfung und Genehmigung vorgelegt.

In Frankreich ist das Wesen der Staatsrechnung sehr ausgebildet und streng logisch durchgeführt; doch ist es schwierig in kurzem eine Uebersicht davon zu gewähren. Jeder der mit Staatsgeldern gebart,

ist ein Comptable und zur Rechnungslegung verpflichtet. Er führt ein Journal und ein Hauptbuch (mit offenen Rechnungen, wofür bestimmte Rubriken bestehen) sammt den Hilfsbüchern. Keine Ausgabe kann bestritten werden, wenn sie nicht früher durch einen Minister (Ministre ordonnateur) oder ein von ihm delegirtes Organ (ordonnateur secondaire) angewiesen (ordonnancée) worden ist. Damit eine Anweisung erfolgen könne, muss sie sich auf einen regelmässig eröffneten Credit beziehen und sich innerhalb der Grenzen der monatlichen Vertheilung der Fonds halten. Die Bücher der Rechnungsleger werden am 31. Dezember jeden Jahres von eigens dazu bestimmten administrativen Agenten geschlossen, ihre Kasse und Portefeuille wird verificirt und darüber ein Protokoll aufgenommen. Nach dem Schlusse des Jahres übersendet der Comptable seine Jahresrechnung sammt Bilanz mit den erforderlichen Belegen im vorgezeichneten Wege an den Rechnungshof (den Cour des Comptes), welcher dieselben prüft und justificirt; ausgenommen davon sind nur jene der mindern Rechnungsführer (der direkten und indirekten Steuern), welche in den Rechnungen ihrer vorgesetzten comptables principaux aufgeführt erscheinen.

Die Ordonnateurs secondaires (d. i. die anweisenden Verwaltungsbehörden) führen ebenfalls ein Journal und ein Hauptbuch sammt Hilfsbüchern und übersenden nach dem Schlusse jeden Monats an das vorgesetzte Ministerium monatliche Gebarungsausweise, worin der Betrag des delegirten Credites, die liquidirten Gebühren, der Betrag der ausgefertigten Zahlungsmandate und jener der wirklich von den Zahlmeistern geleisteten Zahlungen enthalten ist. Am Ende des Jahres, wo alle Bücher gleichzeitig geschlossen werden, wird von den ordonnateurs secondaires eine eben so eingerichtete allgemeine und definitive Uebersicht an das vorgesetzte Ministerium eingesendet.

Bei jedem Ministerium besteht eine Centralbuchhaltung, welche Buch über alle die Liquidirung, die Anweisung (ordonnancement) und die Bezahlung der Ausgaben betreffenden Operationen führt. Das Ergebniss dieser Buchführung (des Journals, des Hauptbuches und der Hilfsbücher) wird den Aufschreibungen der Generalbuchhaltung des Finanzministeriums einverleibt und dient der definitiven Jahresrechnung des bezüglichen Ministeriums zur Grundlage.

In der Generalbuchhaltung des Finanzministeriums endlich (welche ebenfalls ihr Journal général und ihr Grand-livre sammt Hilfsbüchern führt) concentriren sich alle Aufschreibungen über die gesammte Finanzgebarung, welche den Jahresrechnungen der Minister und der Generalbilanz des Schatzes zum Grunde liegen, wie sie auch die Monatsrechnungen, die General-Finanzlage und alle andern Ausweise zu verfassen hat, welche der Finanzminister nöthig hat.

Die Jahresrechnung ist in Frankreich eine doppelte, eine provisorische nämlich für das Verwaltungsjahr (für die Zeit vom 1. Jänner bis

31. Dezember) und eine definitive für das Rechnungsjahr (exercice). Die provisorische Jahresrechnung enthält den General-Finanzbericht (Compte Général de l'administation des finances), welchen der Finanzminister auf Grundlage der Aufschreibungen der General-Finanzbuchhaltung veröffentlicht, an den Rechnungshof leitet und dem gesetzgebenden Körper vorlegt. Er ist sehr umfassend, verfolgt den Staatshaushalt nach allen seinen Richtungen, und bewahrt in allen seinen Abtheilungen die Sonderung der Einnahmen und Ausgaben, welche das geschlossene exercice betreffen, d. h. das am 31. August zu Ende gehende Rechnungsjahr, von jenen, welche das laufende exercice betreffen, d. h. welche vom 1. Jänner bis 31. Dezember für Rechnung des laufenden (aber erst am 31. August des nächstfolgenden Jahres zu Ende gehenden) Verwaltungsjahres bewerkstelligt worden sind.

Die definitive Verrechnung für das exercice (Rechnungsjahr) erfolgt in den Comptes definitifs, welche für sämmtliche Staatseinnahmen von dem Finanzminister für die Staatsausgaben von den einzelnen Ministerien, jedem für sein Departement, veröffentlicht, dem Rechnungshofe vorgelegt und an den gesetzgebenden Körper geleitet werden. Diese definitiven Rechnungen bilden die Grundlage der definitiven Reglung der Budgetrechnung durch die loi de comptes.

In gleicher Weise, wie die Budgetrechnung, wird auch die Nachweisung der Kassenbewegung behandelt, worüber die General-Finanzbuchhaltung die Ausweise zusammenstellt, und nach vorausgegangener Prüfung durch die Verifications-Kommission, welche zugleich die Bücher der General-Finanzbuchhaltung schliesst und die Staatsbilanz verificirt, an den Rechnungshof geleitet werden. In derselben Weise wird auch die Rechnung über die Staatsschuld und die damit zusammenhängenden Anstalten behandelt.

In Belgien ist die Anlage und Durchführung der Staatsrechnung im Wesentlichen ganz dieselbe wie in Frankreich. Nur besteht dort die eigenthümliche Einrichtung, dass keine Zahlung von einer Staatskasse gemacht werden darf, wenn nicht die Anweisung darauf früher von dem Rechnungshofe das vorläufige Visa erhalten hat. Hiervon bestehen gesetzliche Ausnahmen, welche jedoch nicht hindern, dass ungefähr zwei Fünftheile der gesammten Staatsausgaben dem vorläufigen Visa des Rechnungshofes bei der Auszahlung unterliegen, was selbstverständlich nur in einem Staate von so beschränktem Umfange wie Belgien auszuführen möglich ist.

Die Comptables liefern Monatsausweise über ihre Gebarung ein, und die Ministerien stellen am Schlusse eines jeden Vierteljahres Uebersichten zusammen, welche dem Finanzministerium und dem Rechnungshofe mitgetheilt werden, und aus denen sodann sowohl die definitiven Rechnungen der einzelnen Minister für die verschiedenen Verwaltungszweige (eilf an der Zahl, nicht für die Ministerien), als der General-

Finanzbericht des Finanzministers zusammengestellt werden. Die einen sowohl als der andere gelangen an die Kammer der Repräsentanten, und dienen (insbesondere die ersteren) der definitiven Reglung der Budgetrechnung durch die loi de comptes zur Grundlage.

Die an die Repräsentative geleitete Staatsrechnung führt die verschiedensten Titel als: Allgemeine Rechnung für den Staatshaushalt (Preussen), Rechenschaftsbericht (Sachsen), General-Finanzrechnung und (so weit sie an die Stände geleitet wird) Nachweisungen über die Verwendung der den Centralfonds zugewiesenen Staatseinnahmen (Baiern), Rechnungsabschluss (Württemberg), Hauptstaatsrechnung, auch summarische Auszüge genannt und vergleichende Darstellung (Baden), Comptes definitifs (Frankreich und Belgien).

Auch der Inhalt ist kein gleichartiger. Während den Ständen in Baiern, Württemberg und Baden nur Auszüge der vollständigen Staatsrechnung sammt beigefügten Erläuterungen vorgelegt werden, erscheint der mit Beilagen versehene Rechenschaftsbericht in Sachsen schon ausführlicher. Sehr in das Detail gehend stellen sich die Staatsrechnungen von Preussen, Frankreich und Belgien dar, wobei die eigentliche Staatsrechnung, das tableau général, zwar nur den grösseren Abtheilungen des Budgets folgt, die beigefügten Anlagen aber das weitergehende Detail enthalten, und insbesondere die Einnahmen (auch die Ausgaben) nach den Gebietsabtheilungen verfolgen. Die Zusammenstellung der Staatsrechnung geht allenthalben vom Finanzministerium aus, welches sich dazu der ihm beigegebenen Buchhaltung als Hilfsorganes bedient. Nur dort wo der Rechnungshof oder die Ober-Rechnungskammer ein untergeordnetes Organ des Finanzministeriums ist, und gewissermaassen die Stelle der Buchhaltung vertritt, wird die Staatsrechnung von ersterer Behörde direct zusammengestellt (Baiern) oder doch veranlasst (Württemberg). In Frankreich und Belgien liegt es zwar den einzelnen Ministerien ob, für die von ihnen vertretenen Verwaltungszweige die definitive Staatsrechnung für die Ausgaben zu verfassen, allein dem Finanzminister erübrigt hierbei doch noch die umfassendste Verpflichtung, indem er nebst der definitiven Rechnung für sämmtliche Staatseinnahmen und für die Ausgaben seines Ressorts noch die provisorische Rechnung für die gesammte Finanzgebarung, den General-Finanzbericht sammt der General-Finanzbilanz und die besondern Nachweisungen über die Staatsschuld zu verfassen hat.

6. Rechnungs-Controle. — Verwaltungs-Controle.

Die Controle über den Staatshaushalt hat zum Zwecke, darüber zu wachen, dass dem Staate alle Gelder, welche er einzuheben berechtigt ist, zufliessen, und dass alle von ihm bestrittenen Ausgaben anerkannter und vorgesehener Forderungen der Staatsgläubiger entsprechen, und sowohl hinsichtlich des Titels als der Empfangnahme des Berechtigten

gehörig gerechtfertigt, d. h. documentirt sind, woraus sich dann auch die Ueberzeugung ableitet, ob die vorhandenen Bestände dem Ergebnisse der Vergleichung der Einnahmen mit den Ausgaben entsprechen.

Diese Controle hat je nach dem Gegenstande der Ueberwachung und nach dem derselben unterzogenen Subjecte eine dreifache Abstufung, als Rechnungscontrole, Verwaltungscontrole, Staatscontrole. Gegenstand der Rechnungscontrole bildet die eigentliche materielle Gebarung mit den Staatsgeldern, die Einhebung und Auszahlung derselben durch die damit betrauten Organe, die Staatskassen oder Rechnungsleger (Comptables); sie wird ausgeübt durch die Prüfung der Einzelrechnungen und Entlastung (oder Belastung) der Rechnungsleger. Einen für sich bestehenden Theil der Rechnungscontrole bildet die Kassencontrole.

Die Verwaltungscontrole beruht in der Beurtheilung, ob bei der Einhebung oder Verausgabung der Staatsgelder die bestehenden Gesetze und Reglements beobachtet, und insbesondere hinsichtlich der Ausgaben die einzelnen Budgetansätze des Voranschlages eingehalten worden sind. Sie ist gegen die anweisenden Verwaltungsbehörden (ordonnateurs) gerichtet und wird ausgeübt durch Prüfung der Zahlungsanweisungen (ordonnances) und Zahlungsaufträge (mandats) und daraus (eventuell) hervorgehende Beanstandung der regelwidrigen Zahlungsacte, die, wenn nicht sogleich behoben, zur Kenntniss der leitenden Minister, und nach Umständen der Legislative gebracht werden.

Die Staatscontrole endlich hält bloss im Auge, ob bei der Gebarung mit den Staatsgeldern die Verfassung nicht etwa verletzt wurde, ob die Gebarung der einzelnen Minister innerhalb des gesetzlichen Voranschlages geblieben sind, oder ob, wenn diess nicht geschehen, die Ueberschreitungen gehörig gerechtfertigt sind, endlich ob Beanstandungen der Verwaltungscontrole, welche von den Ministern nicht behoben und desshalb zur Kenntniss der Legislative gebracht wurden, gegründet sind oder nicht, in welch ersterem Falle die Verantwortlichkeit der Minister involvirt wird.

Sie wird von der Legislative (hauptsächlich von der Volksvertretung) ausgeübt und ist gegen die Minister (oder Chefs der Centralstellen) gerichtet. Materieller Gegenstand der Staatscontrole ist die Prüfung der Staatsrechnung (und eventuell der von der Verwaltungscontrole vorgebrachten Anstände) und die Entscheidung darüber.

Wenn schon die Bereitung und Gestaltung der Staatsrechnung in den einzelnen Staaten eine verschiedene ist, so erscheint diese Mannigfaltigkeit noch grösser in der Ausübung der Controle der Finanzgebarung nach ihren einzelnen Stadien. In einem gut geordneten Staate muss sich die Rechnungscontrole in oberer Linie vereinbaren und letztere wieder in der Staatscontrole gipfeln, und wenn dieses in genauer Weise geschiebt, bleibt für die Staatscontrole kaum mehr, als ein immerhin nothwendiger

Formalismus übrig; wo hingegen die unteren Stadien der Controle ungenügend in Ausführung gebracht werden, da concentrirt sich die ganze Schärfe der Bemänglung (die in einem so grossen Körper wie der Staat nie ganz gegenstandslos sein kann) im obersten Stadium der Staatscontrole. Es liegt daher auch in dieser Richtung im ausgesprochensten Interesse der Regierung, die Rechnungs- und Verwaltungscontrole genau einzurichten und streng durchzuführen.

Im Allgemeinen kann als feststehend angenommen werden, dass die Rechnungscontrole von der obersten Controlebehörde vorgenommen und bis zur endgiltigen Entlastung der Rechnungsleger durchgeführt wird. Die Verwaltungscontrole wird zwar in der Regel ebenfalls von der obersten Controlebehörde ausgeübt, die Endentscheidung darüber aber steht den Verwaltungsbehörden, bezüglich den Ministerien je nach ihrem Ressort zu. Die Staatscontrole endlich über die Gebarung der Minister übt die Legislative, insbesondere der Factor der Volksrepräsentanz aus.

Der Deutlichkeit halber wird es auch hier angemessen sein, die einzelnen Staaten der Reihe nach durchzumachen.

In Preussen nehmen zwar die Verwaltungsbehörden die calculatorische Feststellung der Rechnungen vor (wie sie auch die Kassencontrole durch beigegebene Rechnungsbeamte [Calculatoren] besorgen), allein die Revision sämmtlicher Rechnungen, welche Einnahmen an Staatsgeldern, Naturalien und Materialien, sowie die Verausgabung derselben nachweisen, steht der Ober-Rechnungskammer zu. Doch kann sie auf die Revision minderer Rechnungen verzichten und dieselbe, sowie die Ertheilung der Entlastung darüber der Verwaltungsbehörde überlassen, was auch geschieht.

Es gelangen zur Prüfung der Ober-Rechnungskammer nicht die Rechnungen über das Inventarium an Utensilien der Verwaltungsbehörden, verschiedene Einnahme-Justificatorien, wie in Betreff der Gerichtssporteln, der Postkarten, der Heberollen über die directen Steuern; es fordert aber die Ober-Rechnungskammer dergleichen hin und wider abwechselnd zur eigenen Prüfung ein. Letztere besorgt daher die Rechnungscontrole gegen die Rechnungsleger, zugleich aber auch die Verwaltungscontrole, indem sie bei vorgefundenen Beanstandungen Erinnerungen an die bezüglichen Verwaltungsstellen erlässt, und falls die Mängel auf Anordnungen oder Genehmigungen der Minister beruhen, mit diesen in Schriftwechsel tritt, nöthigenfalls auch, wenn die Controverse damit nicht behoben wird, den Gegenstand in dem Jahresberichte an den König erörtert und dessen a. h. Entscheidung anheim stellt.

In Sachsen besorgt die Ober-Rechnungskammer die Rechnungscontrole nur bezüglich der Centralkassen, d. i. der Finanz-Hauptkasse, des Finanz-Zahlamtes, der Haupt-Depositen- und Kautionskasse, der Justiz-Sportelkasse, der Staats-Schuldenkasse, auch steht ihr das Recht zu, die

als Unterlagen für diese Hauptrechnungen zu betrachtenden Specialrechnungen von jedem Departement einzufordern und der Prüfung zu unterwerfen. Zu diesen Specialrechnungen gehören aber jene bezüglich aller Staats-Einnahmen, jene der Ausgaben der einzelnen Ministerien und der denselben untergeordneten Aemter. Alle diese Rechnungen werden von den Rechnungsexpeditionen der einzelnen Ministerien (oder deren Mittelstellen), bezüglich der Einnahmen von jenen des Finanzministeriums geprüft und justificirt. In diesem beschränkten Umfange übt die Ober-Rechnungskammer auch die Verwaltungscontrole aus, doch mit der weiteren Beschränkung, dass ihr eine Cognition darüber, ob eine Ausgabe materiell gerechtfertigt sei, selbst wenn dieselbe eine Ueberschreitung der bewilligten Summe involvirt, nicht zusteht. Gefundene Anstände werden den Ministerien, und wenn dieses zu deren Behebung nicht genügt, dem Gesammt-Ministerium zur Kenntniss gebracht, welches darüber endgiltig entscheidet.

In Baiern ist die Vollziehung der Rechnungscontrole mit der Rechnungslegung eng verflochten. Die Mittelstellen (und die speciellen Centralstellen) prüfen die Rechnungen der Unterbehörden und stellen sie erst nach erfolgter Revision derselben mit der eigenen Rechnung in eine Hauptrechnung zusammen; die Rechnungen der Ministerien und der diesen gleichgehaltenen Dicasterien werden von der k. Rechenkammer der Revision unterzogen. Diese Revision ist aber nur eine vorläufige, denn es erfolgt darauf eine Superrevision durch den obersten Rechnungshof, oder genauer durch die einzelnen an Ort und Stelle gesendeten Mitglieder des Rechnungshofes. Wenn diese erfolgt ist, fertigt die Mittelstelle unter Mitunterschrift des Ober-Rechnungsrathes dem Rechnungsleger die Entlastung aus. Wird die Rechnung bemängelt, so wird hierüber Vortrag an den obersten Rechnungshof erstattet, welcher nach darüber gepflogener collegialer Berathung über formelle Anstände in eigener Competenz die letzte Entscheidung trifft, oder über materielle Anstände an das Finanzministerium berichtet, das sodann mit den einschlägigen Ministerien in Verhandlung tritt. Eine Verwaltungscontrole hat der Rechnungshof nicht auszuüben, und liegt dieselbe so weit sie erfolgt, der vorgesetzten Verwaltungsbehörde ob.

In Württemberg concentrirt sich die Rechnungscontrole in der Ober-Rechnungskammer, da sie die aufsehende Behörde über das gesammte Staatsrechnungswesen ist, und bei sämmtlichen Staatsbehörden die oberste Leitung und Aufsicht über die Rechnungsgeschäfte zu besorgen hat. Im Einzelnen umfasst ihr Wirkungskreis die Prüfung der Rechnungen sämmtlicher Haupt- und Specialkassen und Anstalten des Staates, mit Ausnahme der Rechnungen über die indirecten Steuern und der Hütten- und Salinenkassen. Sie hat ferner die Prüfung der Gefälls- und Zehent-Ablösungskassen und die directe Kassencontrole über die ihr unmittelbar untergebenen Kassenbeamten (der Staatshauptkasse), sowie die Controlirung

aller übrigen Kassen in Beziehung auf ihr Verhältniss zur Staatshauptkasse zu besorgen. Eine Verwaltungscontrole übt der Rechnungshof nicht aus, diese wird vielmehr von den Landständen, beziehungsweise von dem ständischen Ausschusse vollzogen.

In Baden steht der Ober-Rechnungskammer die Ueberwachung und Leitung der Prüfung sämmtlicher Staatsrechnungen zu. Sie besorgt insbesondere die Rechnungscontrole der Staats-Centralkassen (General-Staatskasse, zwei Kreiskassen, Amortisations-, Eisenbahn-Schuldentilgungs-, Zehent-Schuldentilgungs-, Münz-, Papiergeld-Einlösungs-, General-Postkasse) einschliesslich der Haupt-Kriegskasse, sowie die Prüfung der Rechnungen der Staatsanstaltenkassen (Strafanstalten-, Heil- und Pflegeanstalten-, polizeilichen Verwahrungsanstalt-, Landes-Gestütkasse). Die Prüfung der Rechnungen der den Mittelbehörden unterstehenden Bezirkskassen besorgen die den Mittelbehörden beigegebenen Revisionsstellen (Buchhaltungen), jene der Special-Kriegskassen die Revisionsstelle des Kriegsministeriums. Den Bescheid auf Erinnerungen ertheilt je die Behörde, welcher die Revionsstelle zugehört, bezüglich die Revisionsstelle der Ober-Rechnungskammer. Die nicht unmittelbar bei ihr geprüften Rechnungen unterwirft die Ober-Rechnungskammer in beliebiger Auswahl durch ihre Revisionsstelle einer Superrevision, damit sie sich überzeuge, ob die erste Prüfung ordnungsmässig vorgenommen worden. Der Bescheid auf Erinnerungen, welche sich bei der Superrevision ergeben, geht von der Ober-Rechnungskammer aus. Die letztere übt ebenfalls die Verwaltungscontrole in vollem Umfange aus, und unterwirft die von den Buchhaltungen zusammengestellten Uebersichten und die daraus verfassten Haupt-Staatsrechnungen ihrer Prüfung. Anstände, die sich dabei ergeben, werden mit den Ministerien verhandelt, und erforderlichen Falls dem (Gesammt-) Staatsministerium, welchem die oberste Leitung aller auf den öffentlichen Haushalt der Staatsregierung gerichteten Thätigkeit zusteht, zur Entscheidung vorgelegt. Die Prüfung der vergleichenden Darstellung dagegen wird vom Finanzministerium vorgenommen.

In Frankreich concentrirt sich die gesammte Rechnungscontrole über die Gebarung der Staatsgelder, dann über jene der Departements, Gemeinden, und unter der Aufsicht der Regierung stehenden öffentlichen Anstalten in dem Rechnungshofe, der Cour des Comptes. Ausgenommen davon sind nur die Rechnungen der untergeordneten Agents comptables, wie der Gemeindesteuer-Einnehmer und der untergeordneten Agenten für die indirecten Abgaben, für welche die Comptables principaux verantwortlich sind, und deren Gebarung in ihre eigenen Rechnungen aufnehmen, dann der Rechnungsleger für die Gemeinden und für die öffentlichen Anstalten, deren Einnahmen nicht 30,000 Francs jährlich erreichen; die Prüfung der Rechnungen für diese minderen Gemeinden und Anstalten besorgen die Präfecturräthe, von denen jedoch die Berufung an den Rechnungshof geht. Der Rechnungshof fasst nach vorhergegangener

Prüfung der einzelnen Rechnungen behufs der Entlastung (oder der Bemänglung) feierliche in gerichtlicher Form erlassene Beschlüsse (declarations spéciales), die den Rechnungslegern und dem Finanzministerium mitgetheilt werden. Eine Berufung gegen die Beschlüsse des Rechnungshofes ist nur wegen Verletzung der Form oder der Gesetze gestattet und wird an den Staatsrath zur endgiltigen Entscheidung geleitet. Eine Rechnungscontrole über die anweisenden Behörden (ordonnateurs) steht dem Rechnungshofe bei der Prüfung der Einzelrechnungen nicht zu, d. h. er muss die Einzelrechnungen genehmigen, wenn der Rechnungsleger sich darüber ausgewiesen hat, dass ihm die Einhebung oder Zahlung in gesetzlicher Form von dem betreffenden ordonnateur aufgetragen worden ist und die andern Rechnungsbelege beigebracht worden sind.

Dagegen übt er die Verwaltungscontrole im vollen Umfange aus. Zu diesem Behufe stellt er die Ergebnisse der Einzelrechnungen in Uebersichten, nach den Klassen der Rechnungsleger gereiht, zusammen, und vergleicht diese mit den Gesammtrechnungen der einzelnen Minister, welche an ihn durch den Finanzminister geleitet werden. Ueber die etwa vorgefundenen Anstände in den Anweisungen (den ordonnancements) tritt er durch Référés in Correspondenz mit den Ministern, und nimmt dieselben in seinen Bericht an den Kaiser und seine Declarations générales auf, in welchen er bestätigt, dass die Rechnung der Minister mit den Ergebnissen der von ihm geprüften Einzelrechnungen übereinstimmt, oder wo diess nicht der Fall ist, die erhobenen Anstände verzeichnet. Der Bericht an den Kaiser enthält das Gesammtergebniss der von ihm geprüften Gesammtgebarung sammt der Bezeichnung der erhobenen und nicht beglichenen Anstände und der darüber mit den Ministern geführten Correspondenzen. In diesem Berichte an den Kaiser und den Declarations générales concentrirt sich das Ergebniss der von dem Rechnungshofe ausgeübten Verwaltungscontrole, welche Documente auch den Kammern, insbesondere dem gesetzgebenden Körper mitgetheilt werden, damit derselbe bei Ausübung der Staatscontrole durch die definitive Regelung der Staatsrechnung darauf Bedacht nehmen könne.

In Belgien besteht zwar bezüglich der Vornahme der Rechnungs- und Verwaltungscontrole im Allgemeinen dieselbe Einrichtung wie in Frankreich, doch mit sehr wesentlichen Abweichungen. Der Rechnungshof nimmt daselbst die Prüfung und Erledigung aller Rechnungen der Rechnungsleger, welche mit Geldern der Staats- oder der Provinzialverwaltung gebaren, vor. Er übt aber überdiess eine vorläufige Controle dadurch aus, dass alle Zahlungsaufträge an die Staats- und Provinzial-Kassen, ehe sie realisirt werden dürfen, mit seinem Visa versehen sein müssen (wovon jedoch gesetzliche Ausnahmen namentlich hinsichtlich der fixen Ausgaben bestehen), sowie auch alle Pensionsdecrete vor ihrer Wirkung mit seinem Visa versehen sein müssen; dasselbe ist der Fall hinsichtlich aller Anlehensobligationen und Kautionscertificate. Wenn er

sein Visa verweigern zu müssen glaubt, wird die Verhandlung an das Ministerconseil geleitet, und wenn dieses die Ausgabe unter eigener Verantwortung gut heisst, muss er sein Visa, jedoch mit Vorbehalt, beisetzen, worauf er sodann (doch ohne suspensive Wirkung) in seinem Jahresberichte an die Kammer der Repräsentanten die Sache zur endgiltigen Entscheidung vorbringt. Er führt Aufschreibungen über die Vornahme dieser vorläufigen Controle, und alle Vierteljahre werden diese Aufschreibungen mit den gleichartigen der Verwaltungsdepartements und der Administration des Staatsschatzes (dem Finanzministerium) verglichen, um ihre Uebereinstimmung zu constatiren, oder wo diese nicht erzielt wird, der Ursache der Differenz in den Rechnungsbüchern nachzuspüren. (Ausserdem besteht eine specielle Rechnungscontrole über die Verwaltungsbehörden bei dem Finanzministerium.) Am Schlusse seiner Operationen bringt er das Ergebniss derselben in Form von Bemerkungen (Observations) zu dem Generalfinanzberichte und den Rechnungen der einzelnen Minister sammt einer Recapitulation derselben in einem an die Kammer der Repräsentanten gerichteten Bericht zur Kenntniss derselben, damit sie bei der definitiven Reglung der Staatsrechnung darauf Bedacht nehmen könne. Gegen die Entscheidung des Rechnungshofes ist nur wegen Verletzung der Form oder des Gesetzes eine Berufung an den Cassationshof gestattet. Hält dieser die Beschlüsse des Rechnungshofes nicht aufrecht, so werden sie an eine aus Mitgliedern der Kammer der Repräsentanten gebildete Commission geleitet, welche darüber nach den für den Rechnungshof geltenden Formen endgiltig entscheidet.

Aus dieser Darstellung ergibt sich, dass die Stellung (und der Wirkungskreis) der obersten Controlebehörde eine sehr verschiedene und in jedem der hier in Frage kommenden Staaten eine andere ist. Als allgemein feststehend kann angenommen werden, dass diese Controlebehörde eine durch das Staatsoberhaupt ernannte, von ihm (unmittelbar oder mittelbar) abhängige Behörde ist, welche mit der Staatsrepräsentanz in keinerlei directe Berührung tritt; nur Belgien macht in beiderlei Hinsicht eine Ausnahme von dieser Regel. In allen übrigen Beziehungen weichen die Einrichtungen der einzelnen Staaten von einander ab.

In Preussen ist die Stellung der Ober-Rechnungskammer noch ganz dieselbe, wie zur Zeit der absoluten Regierung. Sie steht ausserhalb des Organismus der Staatsverwaltung und ist unmittelbar dem Könige untergeordnet. Ihre Gewalt concentrirt sich in dem Chef derselben, welcher seine persönlichen Berichte an den König erstattet und seine Anträge in Bezug auf die erhobenen und nicht beglichenen Anstände, dann auf die etwaigen Ausschreitungen der Minister zur a. h. Kenntniss bringt. Die a. h. Erledigung darüber jedoch wird nicht an ihn, sondern lediglich an den betreffenden Minister geleitet. Die Geschäftsführung daselbst ist eine musterhaft geordnete, und binnen zwei Jahren von dem Zeitpunkte angefangen, wo die Rechnungen an ihn gelangen, wird jede

Staatsrechnung erledigt, und die Decharge an alle Rechnungsleger ertheilt. Die Einrichtung muss unbedingt in Deutschland als die vorzüglichste erkannt werden. Eine Mittheilung der Ergebnisse der Verwaltungscontrole an den Landtag erfolgt nicht, so wie diesem auch nicht die Einsicht in die Rechnungen gestattet ist. In Sachsen hat die Ober-Rechnungskammer einen ziemlich beschränkten Wirkungskreis, und macht eigentlich die Buchhaltung des Finanzministeriums aus, wenn ihr gleich eine beschränkte Verwaltungscontrole eingeräumt ist, und sie dem (Gesammt-) Staatsministerium direct untersteht. Eine eigentliche entscheidende Kraft haben ihre Beschlüsse nicht, da in den wichtigsten Gegenständen die Entscheidung vom Staatsministerium ausgeht. Doch ertheilt sie die Decharge an die Rechnungsleger, deren Rechnungen von ihr geprüft werden; gegen ihre Aussprüche ist von Seite der Rechnungsleger nur eine Berufung an das Gesammt-Ministerium zulässig. Auch hat sie die Befugniss, wider säumige Rechnungsleger mit Strafauflagen zu verfahren, und die verwirkten Strafen durch die ordentliche Gerichtsbehörde derselben einbringen zu lassen. In Baiern ist der Rechnungshof lediglich ein Organ des Finanzministeriums, welcher demnach auch administrative Funktionen, wie die Verfassung der Staatsrechnung auszuüben hat. Er nimmt die Revision der Rechnungen der Rechnungsleger nicht vor, wohl aber die Superrevision, zwar nicht als Collegium doch durch seine exmittirten Mitglieder. Als Collegium entscheidet er nur als Berufungsbehörde (bei formalen Anständen) und als zweite und letzte Instanz in allen streitigen Rechnungsgegenständen der inneren Verwaltung.

In Württemberg ist die Ober-Rechnungskammer ebenfalls ein Organ des Finanzministeriums, welchem als solchem verschiedene administrative Functionen, als die Entwerfung der Voranschläge (Haupt-Finanz-Etats), die Anordnung des jährlichen Rechnungsabschlusses, und die Darstellung seiner Ergebnisse, die Führung sämmtlicher Pensionslisten und Würdigung aller Reclamationen in Pensionsangelegenheiten, obliegen. Sie ist die aufsehende Behörde über das gesammte Staatsrechnungswesen, und hat die Sorge für das Formelle und die Controle des gesammten Finanz-, Etats- und Rechnungswesens über sich, wesshalb sie auch (mit einigen Ausnahmen) die Rechnungen aller Haupt- und Specialkassen und Anstalten des Staates prüft, und die Untersuchung und Bestrafung der formellen Verfehlungen der ihr untergeordneten Beamten und Diener in Etats-, Kassen- und Rechnungssachen führt. Eine Verwaltungscontrole übt die Ober-Rechnungskammer nicht aus. Etwas freier ist die Stellung der Ober-Rechnungskammer in Baden. Sie ist die Centralbehörde, welche darüber wacht, dass alle Staatsrechnungen rechtzeitig und pünktlich gestellt, alsbald und genau geprüft und vorschriftmässig erledigt werden. Sie prüft und erledigt die Rechnungen der Staatscentralkasse und übt die Superrevision über die von den Verwaltungsbehörden (bezüglich deren Revisionsstelle) geprüften Rechnungen der unteren Kassen aus, in welchem

Falle auch die Erledigung von ihr ausgeht. Sie ist dem (Gesammt-) Staatsministerium unmittelbar untergeordnet, und den Mittelstellen, was die Rechnungsprüfung und das dazu bestellte Personale betrifft, vorgesetzt. Ihr Wirkungskreis erstreckt sich auch auf die Ausübung der Verwaltungscontrole, wobei sie erhobene Anstände den betreffenden Behörden und Ministerien mittheilt, und nöthigenfalls dem Staatsministerium zur Entscheidung vorlegt. Mit den Ständen verkehrt sie in keiner Hinsicht. Das Staats-Rechnungswesen ist in Baden ebenso einfach als klar geordnet.

Eine imposante Stellung hat der Rechnungshof, die Cour des Comptes in Frankreich, als eine der obersten Staatsbehörden, gleichgestellt mit dem Cassationshofe, welchem er auch in seiner inneren Einrichtung ähnlich ist. Er beobachtet die gerichtlichen Formen des Cassationshofes, hat wie dieser seinen Generalprocurator und hält feierliche bei der Schlussfassung der Declarations générales sogar öffentliche Sitzungen. Die Rechnungscontrole übt er im umfassendsten Maasse aus, indem er die Einzelrechnungen der Rechnungsleger prüft und darüber seinen Beschluss fasst, gegen welchen nur wegen Verletzung der Form oder des Gesetzes eine Berufung an den Staatsrath gestattet ist. Seine statutarischen Bestimmungen über die Frist zwischen seiner ersten Erklärung und im Falle des Rechnungsprocesses seiner letzten Entscheidung, so wie sein zahlreiches Personal machen es möglich, dass er seine bedeutende Geschäftsaufgabe für jedes Rechnungsjahr binnen zwei Jahren von dem Beginne seiner Operation an beendigt. Auch in der Ausübung der Verwaltungscontrole ist er keiner Beschränkung unterworfen, und nimmt dieselbe über alle Zweige des Dienstes vor, zu welchem Behufe ihm alle Uebersichten und Ausweise der Verwaltung zur Verfügung gestellt werden. Seine Anstände bei der Ausübung der Verwaltungscontrole bringt er zur Kenntniss der Minister, und wenn sie hiebei nicht beglichen werden, zur Kenntniss des Kaisers in seinem an letzteren gerichteten Finalberichte. Durch die Mittheilung dieses Berichtes und der Declarations générales, mit welchen sich die Verwaltungscontrole abschliesst, an die Kammern erhalten auch diese indirect hiervon Kenntniss und sind in der Lage, darauf bei der definitiven Reglung der Staatsrechnungen Bedacht zu nehmen. Der Rechnungshof steht ausserhalb des Organismus der Staatsregierung, ist unmittelbar dem Kaiser untergeordnet, seine Mitglieder sind inamovibel auf Lebenszeit ernannt. Aus seinem Archive darf ohne vorläufigen förmlichen Beschluss des Rechnungshofes keine Rechnung, sowie kein Document entnommen werden. Mit der Legislative steht er in keiner unmittelbaren Verbindung, in einer mittelbaren nur in so ferne, als sein Bericht an den Kaiser und seine Declarations générales zur Kenntniss derselben gelangen. Der Rechnungshof erlitt bezüglich seines Wirkungskreises seit seiner Errichtung mehrfache Wandlungen, gegenwärtig ist er aber ausgedehnter als je zuvor, indem sich derselbe auch auf die gesammte Materialcontrole des Staates, sowie auf die Controle der Gemeinden und öffentlichen Anstalten erstreckt.

Eine ganz ausnahmsweise Stellung hat der Rechnungshof in Belgien. Zwar ist er dem Rechnungshofe in Frankreich nachgebildet und hat auch nahezu dieselbe Einrichtung und dieselben Formen (doch keinen General-Procurator). Allein er ist kein Organ der Staatsregierung, sondern der Legislative. Die Kammer der Repräsentanten erwählt die Mitglieder desselben, die aber weder der Kammer selbst, noch der Regierung, noch irgend einer Erwerbsanstalt angehören dürfen, mit der Beschränkung ihrer Function auf die Dauer von sechs Jahren. Er überwacht die Finanzgebarung auf das genaueste, indem er jeder Zahlungsanweisung vor ihrer Realisirung (ebenso jedem Pensionsdecrete vor seiner Wirkung) sein Visa beisetzt, eigene Bücher über die so geleisteten Zahlungen der Regierung führt, und (nebst der Rechnungscontrole über die Einzelrechnungen aller Staats- und Provinzial-Rechnungsleger) die Rechnungscontrole über die vierteljährigen Gebarungsübersichten der Verwaltungsbehörden ausübt.

Die Verwaltungscontrole führt er gleichfalls durch und schliesst sie durch seinen Finalbericht an die Kammer der Repräsentanten, indem er die im Correspondenzwege mit den Ministern nicht behobenen Anstände derselben anzeigt. Ueberhaupt ressortirt er in allen seinen Beschlüssen in letzter Instanz vor der Kammer der Repräsentanten, als der Quelle seines Bestandes. Auf diese Weise ist die Gesammtcontrole nirgends umfassender und eindringlicher durchgeführt, als in Belgien, welcher Staat sich in dieser Hinsicht eines vorzugsweisen (freilich nur in so beschränkten Gebietsdimensionen zu erlangen möglichen) Rufes erfreut.

Bezüglich der Verwaltungscontrole besteht in Frankreich eine eigenthümliche, sehr beachtenswerthe Einrichtung, wodurch die Verwaltungscontrole, sowohl über die Staatsrechnung, als insbesondere über die Kassengebarung und die Staatsbilanz zum vollendeten Abschlusse gebracht wird. Ueber Vorschlag des Finanzministers ernennt der Kaiser am Ende eines jeden Jahres eine aus neun Mitgliedern zusammengesetzte Commission (Commission vérificatoire), welche aus Mitgliedern des Rechnungshofes, des Staatsrathes, des Senates und des legislativen Körpers gewählt wird. Dieselbe erhält den Auftrag, das General-Journal und das Hauptbuch der General-Finanzbuchhaltung am 31. December zu schliessen und die Uebereinstimmung der Rechnungen der Minister mit den Ergebnissen der Centralaufschreibungen bei dem Finanzministerium, sowie mit jenen der Beschlüsse des Rechnungshofes über die Einzelrechnungen der Rechnungsleger zu constatiren, und allfällige bei dieser Vergleichung vorgekommene Unregelmässigkeiten hervorzuheben. Das darüber aufgenommene Protocoll wird sammt der verificirten Staatsbilanz an den Finanzminister geleitet und von diesem der Legislatur vorgelegt. Die Verification erstreckt sich sowohl auf die definitiven Rechnungen der Minister als auf die provisorische in dem General-Finanzberichte enthaltene Rechnung des Finanzministers. Auf eine gleiche Weise verificirt die Commission die Rechnungen der Staats-Schuldenverwaltung. Es folgen

diese Verificationen auf die Zusammenstellungen und Declarationen des Rechnungshofes und stellen die vollkommene Uebereinstimmung zwischen den Nachweisungen der Verwaltung und der obersten Controlebehörde her, welche durch die von der Commission vorgenommene Aufstellung der Staatsbilanz vervollständigt werden. Dadurch wird nicht nur der Kreislauf der Prüfungen der Staatsrechnung geschlossen, sondern auch die Kassengebarung der Central-Finanzverwaltung und die Staatsbilanz zur vollen Evidenz gebracht.

7. Staats-Controle.

In Beziehung auf die Ausübung der Staatscontrole machen sich in den benannten Staaten zwei Richtungen vorzugsweise bemerkbar, wovon die eine jene Staaten verfolgen, welche bei minderer Ausbildung der Staatscontrole, in das Detail hinabsteigend, die administrative Controle damit vermischen, während die andern Staaten in der andern Richtung sich streng auf dem Felde der Staatscontrole halten und diese durch ein förmliches Gesetz über die Reglung des Staatshaushaltes zum Abschlusse bringen. Die deutschen Mittelstaaten, deren Finanzgebarung mehr einer Patrimonialwirthschaft gleicht, welche aus kleinen Elementen zusammengesetzt ist, gehören der ersten, Frankreich und Belgien der zweiten Richtung, Preussen keiner von beiden an.

In Preussen ist die Ausübung der Staatscontrole durch den Landtag noch nicht zum vollen Durchbruche gekommen, und es bildet dieser Gegenstand eine der zwischen Regierung und Landtag schwebenden Differenzen. Während, dem früheren absoluten System entsprechend, der Präsident der Ober-Rechnungskammer über die Ausschreitungen der Minister direct an den König berichtet, und der König hierüber endgiltige Entscheidung trifft, wird hiermit das Hauptsächlichste der Staatscontrole geübt und bleibt die letztere dem Landtage zum grossen Theile entzogen, obgleich derselbe die Staatsrechnung formell zu genehmigen hat. Andererseits hinwider wünscht der Landtag mit der verlangten Vorlage der Rechnungen und den von der Ober-Rechnungskammer hierüber gemachten Bemerkungen administrative Controle zu betreiben, wodurch der Regierung die nöthige Freiheit der Bewegung entzogen würde.

In den deutschen Mittelstaaten geht die administrative Controle durch die Stände so weit, dass letztere in einigen Staaten durch ihr Organ, den Ausschuss, sogar Theil an Regierungsacten nehmen. So besorgt in Sachsen der Ausschuss die Contrahirung neuer Anlehen, von welchen der Finanzminister nur die Obligationen erhält, und verwaltet die Staatsschuld. In Baden betheiligt sich der Ausschuss an der Verwaltung eines gemachten Kriegsdarlehens, oder gewährt in gewissen Fällen seine Zustimmung zu einem zu machenden Anlehen, und steht in lebhafter Correspondenz mit dem Staatsministerium bei der vorläufigen Prüfung der Staatsschuldenrechnungen. Ueberhaupt ist es das Capitel

der Staatsschuld, in Bezug auf welches die Stände die eingehendste Controle ausüben, und die Verwaltung derselben, wenn sie nicht selbst daran Theil nehmen, genau überwachen. In Württemberg, wo auch die Beamten der Staats-Schuldenverwaltung vom Landtage ernannt werden, steigt die administrative Controle durch den Ausschuss bis in das letzte Detail hinab (in dem letzten Prüfungsberichte des Ausschusses an die Kammer der Abgeordneten z. B. wird die Frage, ob die einem höheren Beamten ertheilte Pension von 3.600 fl. beanstandet, d. i. auf 2400 fl. ermässigt werden sollte oder nicht, auf 17 enggedruckten Spalten behandelt, obwohl von den 12 Mitgliedern 11 die Regierung für vollkommen gerechtfertigt erkannten, was auch später der Landtag sanctionirte). Eine Folge dieser Einmischung in die administrative Controle ist es, dass die Stände, bezüglich deren Ausschüsse oder Referenten Einsicht in alle Specialrechnungen erhalten, in so weit dieselben ihnen nicht sogar mitgetheilt werden, woraus sich ein fruchtbares Feld für Controversen von geringer Bedeutung bildet. In Frankreich beschränkt sich die Controle des gesetzgebenden Körpers auf die allerdings sehr detaillirten Vorlagen der Regierung und die Erklärungen des Rechnungshofes, sammt dem Berichte der Verifications-Commission; anderweitige Documente und Rechnungen vom Rechnungshofe darf er nicht fordern.

In Belgien dagegen bildet die Controle eine Staatsgewalt zwischen der Legislative und der Regierung, indem sie durch die Kammer der Repräsentanten bestellt, sich in alle die Finanzgebarung betreffenden Regierungsacte einmischt, und hierbei an der Verwaltung (durch das vorläufige Visa) Theil nimmt, Rechnungs- und administrative Controle betreibt, und über beide, die Staatscontrole nicht ausgeschlossen, an die Kammer der Repräsentanten direct berichtet.

Es ist dieses eine Einrichtung, welche theoretisch nicht gebilligt werden kann, practisch sich aber gleichwohl bewährt, freilich unter Bedingungen, welche selten sich in solcher Weise vereinigen wie in Belgien, mit einem kleinen Gebiete, einer reichen, intelligenten Bevölkerung und einer demokratisch parlamentarischen Verfassung. In grösseren Staaten würde diese Einrichtung zur Unmöglichkeit, weil sie den Gang der Regierungsmaschine geradezu hemmen müsste.

Die Theilnahme der beiden Factoren der Repräsentation an der Ausübung der Staatscontrole ist gleichfalls eine verschiedene. In den grossen Staaten Preussen und Frankreich, selbst in Belgien und Baden hat eigentlich nur die Volkskammer eine eingehende Beurtheilung der Staatsrechnung vorzunehmen, während die erste Kammer die Rechnung im Ganzen annehmen oder verwerfen muss, welches letztere kaum jemals vorkommen dürfte. In sonstigen deutschen Mittelstaaten aber üben beide Kammern gleiche Befugnisse aus. In Baiern besteht die (practisch nicht erhebliche) Eigenthümlichkeit, dass die Regierung von den Kammern nur die Anerkennung

der Nachweisungen (der vorgelegten Auszüge aus der Staatsrechnung) verlangt.

Die Stellung der Regierung zu der Legislative ist in Bezug auf die Vertretung der Finanzgebarung ebenfalls eine verschiedene. Nach dem Principe der Ministerverantwortlichkeit muss jeder Minister seine eigene Gebarung vertreten und, wenn er sein Budget überschritten, diess vor der Kammer rechtfertigen. Der Finanzminister, dessen Antheil hierbei ohnehin der überwiegende ist, hat die Budgets der anderen Minister nur in so weit mit zu vertreten, als es seine Zustimmung zu einer Ueberschreitung des Budgetansatzes, oder zu der Verwendung eines für einen bestimmten Zweck verwilligten Credites für einen andern Zweck ertheilt. In Frankreich kann von einer eigentlichen Staatscontrole nicht die Rede sein; der Minister ist dem gesetzgebenden Körper nicht verantwortlich, er vertritt auch seine Finanzgebarung nicht vor der Kammer, da hierzu der eigene Sprechminister bestellt ist. Eine Nichtanerkennung der Finanzgebarung würde die Verantwortlichkeit auf den Staatschef wälzen. Inzwischen ist dafür gesorgt, dass es so weit nicht kommen kann, da zeitlich genug, bei Ueberschreitungen oder einem Mehrbedarfe neue Credite bei dem gesetzgebenden Körper verlangt werden, welcher dieselben nie verweigert, wodurch die Gefahr einer Ueberschreitung, oder wo diese doch stattgefunden, einer Verantwortlichkeit dafür gründlich beseitigt wird, ehe man zur definitiven Reglung der Staatsrechnung gelangt. In Preussen ist die Stellung eine unausgesprochene; wenn der König die Ueberschreitung des Ministers gut geheissen hat, entbehrt eine diessfällige Verantwortlichkeit dem Landtage gegenüber des Gegenstandes; ist aber dem so, dann bleibt die Staatscontrole des Landtages stets nur eine formelle. Im Allgemeinen aber muss bemerkt werden, dass die Minister-Verantwortlichkeit bei der Ausübung der Staatscontrole durch die Legislative noch nicht thatsächlich — ausser etwa mit Reden — in Anspruch genommen worden ist. In Preussen, wo dieses gegenwärtig am nächsten liegt, ist der Minister durch die Genehmigung des Königs gedeckt, so lange hierüber keine Vereinbarung mit dem Landtage stattfindet.

Nachdem die Staatscontrole durch die Staatsrepräsentanz vorgenommen worden ist und letztere sich darüber ausgesprochen hat, erübrigt noch der Schlussact, die Sanction des Staatsoberhauptes. Diese wird in den deutschen Mittelstaaten lediglich durch den Landtagsabschied, in welchem sich auf die Anerkennung der gelegten Rechenschaft über die Finanzgebarung durch die Stände bezogen wird, ausgedrückt. In Preussen erfolgt hierüber kein veröffentlichter Act des Staatsoberhauptes, während in Frankreich und Belgien dieser wichtige Act der legislativen Thätigkeit durch ein in gehöriger Form veröffentlichtes Gesetz, das Staatsrechnungsgesetz, loi portant règlement définitif du budget de l'exercice . . . . abgeschlossen wird.